
Richtlinie der NLM über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bürgerrundfunk (FöRi-BRF)

Beschlossen von der Versammlung der NLM am 13. Juni 2024

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zur Verwirklichung der in § 25 Abs. 3 NMedienG definierten Aufgaben des Bürger-
rundfunks gewährt die NLM nach § 30 Abs. 1 und 2 NMedienG, § 44 LHO ein-
schließlich der zugehörigen Verwaltungsvorschriften und nach Maßgabe dieser
Richtlinie Zuwendungen für Bürgerrundfunk (Hörfunk und Fernsehen).
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht,
vielmehr entscheidet die NLM nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der
verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert wird die Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb von sende- und pro-
duktionstechnischen Einrichtungen für Bürgerrundfunk.
- 2.2 Daneben können besondere Projekte gefördert werden, wenn sie der Weiterent-
wicklung des Bürgerrundfunks dienen (Projektförderung). Über die Höhe der Zu-
wendung zu Projekten entscheidet die NLM im Einzelfall auf Antrag. Es wird vo-
rausgesetzt, dass der Antragsteller einen angemessenen Eigenanteil in das Pro-
jekt einbringt. Bei der Entscheidung über die Höhe der Förderung von Projekten
können insbesondere die Größe des Verbreitungsgebietes, die finanzielle Unter-
stützung des Veranstalters aus dem Verbreitungsgebiet sowie die Ausbildungs-
leistungen des Veranstalters berücksichtigt werden.
- 2.3 Für die Projektförderung von Investitionen gilt Ziff. 4.2 dieser Richtlinie.

3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Veranstalter, die eine Zulassung gemäß NMedienG in der je-
weils geltenden Fassung zum Betrieb von Bürgerrundfunk haben. Folgende Ver-
anstaltertypen können unterschieden werden:

- Bügerradio
- Bürgerfernsehen
- Bügerradio und -fernsehen
- Kooperation Typ 1 (ein Standort)
- Kooperation Typ 2 (mehrere Standorte).

4 Art und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungen zu den Betriebsausgaben

4.1.1 Finanzierungsart

Der Betrieb von Bürgerrundfunk wird institutionell gefördert. Die institutionelle Förderung wird als Teilfinanzierung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Zuwendungen sind nicht rückzahlbar.

4.1.2 Höhe der Zuwendung

Unter der Voraussetzung, dass die in Ziff. 4.1.3 bestimmten Eigenanteile erwirtschaftet werden, werden die laufenden Ausgaben zum Betrieb von Bürgerrundfunk je Veranstaltertyp bis zu folgender Höhe bezuschusst:

- Bügerradio: 302.500 Euro
- Bürgerfernsehen: 324.500 Euro
- Bügerradio und -fernsehen: 437.500 Euro
- Kooperation Typ 1: 90.500 Euro
- Kooperation Typ 2: 181.000 Euro

4.1.3 Eigenanteile

Um die in Ziff. 4.1.2. bestimmten Zuwendungen vollständig zu erhalten, müssen die Veranstalter von Bürgerrundfunk einen Eigenanteil erwirtschaften. Für die einzelnen Veranstaltertypen gelten folgende Eigenanteilssätze:

- Bügerradio: 100.800 Euro
- Bürgerfernsehen: 108.200 Euro
- Bügerradio und -fernsehen: 145.800 Euro
- Kooperation Typ 1: 30.200 Euro
- Kooperation Typ 2: 60.300 Euro

Unterschreiten die jeweiligen Eigenanteile die hier genannten Sätze, reduziert sich die nach Ziff. 4.1.2 bestimmte Zuwendung entsprechend prozentual.

4.2 Förderung von Investitionen

4.2.1 Zuwendungsart

Zuwendungen zu Erstinvestitionen sowie Ersatz- und Ergänzungsinvestitionen werden auf Antrag in Form einer Projektförderung gewährt. Zuwendungen der NLM zu Investitionen setzen die Vorlage eines Technik- und Investitionsplanes voraus, der von der NLM genehmigt werden muss.

4.2.2 Erstausrüstung

4.2.2.1 Erstinvestitionen für die produktions- und sendetechnische Grundausstattung werden als Festbetrag einmalig bis zu folgender Höhe bezuschusst:

- Bügerradio: 128.000 Euro
- Bürgerfernsehen: 461.000 Euro
- Bügerradio und -fernsehen: 588.000 Euro
- Kooperation Typ 1: 70.000 Euro

- Kooperation Typ 2: 140.000 Euro
- 4.2.2.2 Weitere Erstinvestitionen für Baumaßnahmen und in die Geschäftsausstattung werden als Festbetrag einmalig bis zu folgender Höhe bezuschusst:
- Bügerradio: 47.000 Euro
 - Bürgerfernsehen: 91.000 Euro
 - Bügerradio und -fernsehen: 108.000 Euro
 - Kooperation Typ 1: 18.000 Euro
 - Kooperation Typ 2: 36.000 Euro.

5 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.1 Betriebsausgaben

Zu den zuwendungsfähigen Betriebsausgaben zählen alle Personal- und Sachausgaben, die zur Umsetzung der gesetzlich definierten Aufgaben des Bügerrundfunks entsprechend NMedienG in der jeweils geltenden Fassung erforderlich sind. Geldwerte Leistungen bei den Personal- und Sachausgaben können als zuwendungsfähig anerkannt werden, soweit die Anerkennung im Zuwendungsbescheid der NLM erfolgt. Die Förderung von Personalausgaben setzt die Vorlage eines Stellenplanes sowie für fest angestellte Mitarbeiter/innen und Honorarkräfte das Vorliegen entsprechender Arbeitsverträge bzw. Vereinbarungen voraus. Bei der Eingruppierung festangestellter Mitarbeiter/innen dürfen im Regelfall folgende Vergütungsgruppen nicht überschritten werden:

- Leitung/Geschäftsführung: E 14 TV-L
- Medienassistent, redaktionell & technisch Beschäftigte: E 11 TV-L
- Verwaltung: E 08 TV-L
- Auszubildende: nach TV-L vorgesehene Vergütung
- Volontär/innen: nach entspr. Tarifverträgen vorgesehene Vergütung

Eine höhere Einstufung von Arbeitsplätzen bedarf der Genehmigung der NLM. Hierbei ist das Besserstellungsverbot zu beachten.

5.2 Investitionen

5.2.1 Produktions- und sendetechnische Ausstattung

Zu den zuwendungsfähigen produktions- und sendetechnischen Ausstattungskomponenten zählen

- im Bügerradio: Zwei Selbstfahrerstudios, Schnittplätze, Sendeausgang, Vorhörplätze, ein portables Studio / eine portable Aufnahmeeinheit sowie Reportageeinheiten.
- im Bürgerfernsehen: Ein Aufnahmestudio inkl. Regie, eine Sendeabwicklung, Schnittplätze, Sicht- und Kopierplätze, ein portables Studio inkl. Aufnahme- und Schnitteinheit, eine Demonstrationseinheit sowie EB-Einheiten.
- bei Kooperationsprojekten: Schnitt-, Sicht- und Kopierplätze sowie Reportage- bzw. EB-Einheiten.

Das technische Gesamtkonzept sowie dessen Änderungen bedürfen der Genehmigung der NLM.

5.2.2 Baumaßnahmen und Geschäftsausstattung

Zu den zuwendungsfähigen Baumaßnahmen zählen insbesondere Umbaumaßnahmen und Renovierungsarbeiten zur Herrichtung von Studios und Büros sowie Elektroinstallationsarbeiten. Zur zuwendungsfähigen Geschäftsausstattung zählen beispielsweise die Arbeitsplatzgrundausrüstung für die Mitarbeiter/innen und Anlagen der Bürokommunikation.

5.3 Sonstige Ausgaben

Ausgaben für die technischen Verbreitung der Programme und der Abgeltung von Urheber- und Leistungsschutzrechten (Gema und GVL) trägt die NLM direkt.

5.4 Bei der Förderung von Projekten gemäß Ziff. 2.2 und Investitionsvorhaben gemäß Ziff. 2.3 resp. Ziff. 4.2. sind die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Ausgaben förderungsfähig.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die ANBest-I und ANBest-P sind unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen. Abweichungen von den Regelungen der ANBest-I bzw. ANBest-P sind im Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

7 Verfahren

7.1 Institutionelle Förderung

Förderungsfähig sind die Betriebsausgaben zur Veranstaltung von Bürgerrundfunk in Niedersachsen. Sie umfassen sowohl Personal- als auch Sachausgaben. Voraussetzung der Förderung ist eine gültige Zulassung zur Veranstaltung von Bürgerrundfunk.

7.1.1 Der Erstantrag auf Gewährung einer Zuwendung ist mit dem Lizenzantrag zu stellen. Folgeanträge sind für das jeweilige Kalenderjahr bis zum 30.10. des Vorjahres einzureichen. Formulare werden von der NLM zur Verfügung gestellt. Sobald die Förderabwicklung über einen Online-Zugang digital erfolgt, wird die Bearbeitung ausschließlich über diesen mit den dort zur Verfügung gestellten Vordrucken erfolgen.

7.1.2 Dem Antrag sind begründende Unterlagen zur Einnahmen- und Auszahlungsplanung (z.B. Wirtschafts- / Haushaltsplan, Stellenplan etc.) beizufügen. Die NLM kann weitere Unterlagen anfordern. Sofern sich das Volumen des Wirtschafts- / Haushaltsplans um mehr als 10% verändert, ist ein Nachtragsplan bis zum 30.09. eines Jahres vorzulegen.

- 7.1.3 Die Bewilligung von Zuschüssen erfolgt für das jeweilige Kalenderjahr durch einen Zuwendungsbescheid zunächst unter Vorbehalt. Die ANBest-I des Landes Niedersachsen sind Bestandteil der Bewilligung. Die Auszahlung erfolgt entsprechend der Festlegung im Zuwendungsbescheid.
- 7.1.4 Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen. In begründeten Fällen kann die NLM Zwischennachweise anfordern. Der Verwendungsnachweis besteht aus den zur Verfügung gestellten Vordrucken, dem Sachbericht, dem zahlenmäßigen Nachweis und weiteren belegenden Unterlagen (Arbeitsverträge, Rücklagenübersicht, etc.). Sobald die Förderabwicklung über einen Online-Zugang digital erfolgt, ist der Verwendungsnachweis ausschließlich über diesen einzureichen. Die unvollständige oder erheblich verspätete Verwendungsnachweisführung kann die Auszahlung bewilligter künftiger Mittel hemmen. Die NLM ist jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern oder vor Ort einzusehen. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird der Betrag der institutionellen Förderung endgültig festgesetzt.
- 7.2 Projektförderung
- Förderungsfähig sind Projekte, die der Weiterentwicklung des Bürgerrundfunks in programmlicher, technischer, organisatorischer oder sonstiger Weise dienen.
- 7.2.1 Der Antrag auf Förderung eines Projektes soll mindestens drei Monate vor dem geplanten Projektbeginn gestellt werden.
- 7.2.2 Dem Antragsvordruck sind eine ausführliche Projektbeschreibung und ein Finanzierungsplan beizufügen. Die NLM kann weitere Unterlagen anfordern. Sobald die Förderabwicklung über einen Online-Zugang digital erfolgt, ist der Antrag online mit den dort zur Verfügung gestellten Vordrucken zu stellen.
- 7.2.3 Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt für die Projektdauer durch einen Zuwendungsbescheid. Die ANBest-P des Landes Niedersachsen sind Bestandteil der Bewilligung. Die Auszahlung von Teilbeträgen für jeweils zwei Monate kann durch Vorlage eines schriftlichen Mittelabrufes beantragt werden. Sobald die Förderabwicklung über einen Online-Zugang digital erfolgt, ist der Mittelabruf ausschließlich über diesen einzureichen.
- 7.2.4 Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes vorzulegen und besteht mindestens aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie andere Regelungen getroffen sind.
-

8 Inventarisierung und Eigentumsübertragung

8.1 Inventarisierung

Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert ohne Umsatzsteuer 410,00 € übersteigt, sind zu inventarisieren. Soweit die NLM nach Nr. 8.2 Eigentümerin wird, sind diese Gegenstände besonders zu kennzeichnen.

8.2 Sicherung durch Eigentumsübertragung

Das Eigentum an den von der NLM geförderten Geräten und Ausstattungsgegenständen ist zur Sicherung des Anspruchs an die NLM zu übertragen. Nach Beendigung der Förderung durch die NLM ist der nach Abschreibung der Geräte und Ausstattungsgegenstände, die sicherungsübereignet sind, verbleibende Restwert an die NLM zurückzuführen, sofern der Betrieb des Senders eingestellt wird.

9 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Die Förderrichtlinie vom 26.09.2001 in der geänderten Fassung vom 15.06.2023 tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Stand: 13.06.2024